

Satzung der Architektenkammer Thüringen zur Fortbildung ihrer Mitglieder (Fortbildungssatzung)

Die Vertreterversammlung beschließt am 27. November 2009 auf der Grundlage des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 05. Februar 2008 die nachfolgende Fortbildungssatzung:

Die Architektenkammer Thüringen ist gem. § 21 ThürAIKG verpflichtet, Bestimmungen zur Fortbildung zu treffen.

§ 1 Fortbildungsverpflichtung für alle Architekten und Stadtplaner

- (1) Die in der Architektenkammer Thüringen eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind gemäß § 28 Berufspflichten Abs. 2 Pkt. 2 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) und nach § 2 Abs. 7 der Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.
- (2) Zur Erfüllung der im § 3 ThürAIKG formulierten Berufsaufgaben besteht die Verpflichtung, sich so fortzubilden, dass man mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten kann, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in den im § 2 genannten Themenbereichen.
- (3) Befreit von der Pflicht zur Fortbildung sind Mitglieder,
 - die nach vollendetem 67. Lebensjahr ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des Architektengesetzes nicht mehr ausüben,
 - die wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beruflich tätig sind.

§ 2 Themen der Fortbildung

1. **Planung, Entwurf und Gestaltung** (insbesondere Entwurfs- und Gestaltungslehre im Hochbau, in der Gebäudesanierung, im Denkmalschutz, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Landschaftsplanung sowie in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung sowie Baugeschichte)
2. **Konstruktionsplanung, Technik und Ausführung** (insbesondere AVA, Koordinierung, Bauüberwachung, Kostenplanung, Konstruktion, Haustechnik, Brandschutz, Energieeinsparverordnung und energieökonomisches Bauen, Bauschädenerkennung und -beseitigung)
3. **Recht** in Bezug zu den genannten Berufsaufgaben (insbesondere öffentliches und privates Baurecht, HOAI, UVP, BauGB)
4. **Büromanagement** (insbesondere Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmensplanung, Controlling, Akquisition und Marketing)
5. **Sonstige fachbezogene Themenbereiche** (insbesondere Moderation, Meditation, Rhetorik, Projektentwicklung, Facility Management, Public Private Partnership, Projektsteuerung, Wertermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte sowie Besuch von Fachmessen und Fachexkursionen)

§ 3 Fortbildungsformen

- (1) Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind:
 - Seminare
 - mehrtägige Lehrgänge
 - Kongresse, Tagungen und Symposien
 - Fachmessen und Fachexkursionen
- (2) Als Angebot für ihre Kammermitglieder fördert die Architektenkammer Fortbildungsveranstaltungsreihen und Weiterbildungsstaffeln, die den Fortbildungsthemen nach § 2 entsprechen.
- (3) Selbststudium

§ 4 Qualitätssicherung

Die Eignung von Fortbildungsangeboten wird für folgende Veranstalter unterstellt:

1. Universitäten
2. Fachhochschulen
3. Verbände des Berufsstandes
4. behördeninterne Fortbildung
5. Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
6. Anbieter, insbesondere gewerbliche, deren überwiegender Geschäftsgegenstand Fort- und Weiterbildung ist

§ 5 Fortbildungsnachweis und Fortbildungsbescheinigung

- (1) Die Architektenkammer kann den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 von ihren Mitgliedern fordern.
- (2) Die Architektenkammer schafft für ihre Mitglieder die Möglichkeit, dass sie im selbst gepflegten Mitgliedsprofil auf der Homepage der Architektenkammer die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 eintragen können.
- (3) Die Mitglieder können der Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen ihre Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen mitteilen und dafür eine Fortbildungsbescheinigung beantragen. Eine Fortbildungsbescheinigung wird durch die Architektenkammer auf schriftlichen Antrag ausgestellt, wenn die Teilnahme an mindestens zehn Fortbildungsstunden im Kalenderjahr durch entsprechende Belege nachgewiesen wird.
- (4) Zur Qualitätssicherung kann die Architektenkammer für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themenschwerpunkten Zertifikate ausstellen.
- (5) Bei einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im europäischen Ausland erfolgten oder die nicht von einem unter § 4 genannten Veranstalter organisiert und durchgeführt wurden, muss der Beleg die folgenden Mindestangaben enthalten:
 1. Thema, Inhalt und Dauer der Veranstaltung
 2. Bestätigung der Teilnahme
 3. Veranstalter

§ 6 Fortbildungsver säumnisse und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Die Verletzung der Fortbildungspflicht ist ein Verstoß gegen die Berufspflichten nach § 28 Abs. 2 Pkt. 2 des ThürAIKG und gegen den Berufsgrundsatz § 2 Abs. 7 der Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen.
- (2) Verstöße gegen die Berufspflichten können gemäß § 30 des ThürAIKG vom Vorstand gerügt oder gemäß §§ 32 und 33 des ThürAIKG von einem Ehreusschuss im Ehrenverfahren geahndet werden.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Fortbildungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Wortlautes im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung vom 26.11.2004 außer Kraft.

Hartmut Strube
Präsident
Architektenkammer Thüringen